

Dezernat V  
Stadträtin Barbara Akdeniz

Postfach 11 10 61  
64225 Darmstadt

Wissenschaftsstadt  
Darmstadt



Die Linke. Darmstadt  
Frau Stadtverordnete  
Kris Vera Hartmann  
Landgraf-Philipp-Anlage 32  
64283 Darmstadt

Stadträtin  
**Barbara Akdeniz**

Neues Rathaus am Luisenplatz  
Luisenplatz 5a  
64283 Darmstadt  
Telefon: 06151 13-2854, 13-2855 o. 13-2954  
Telefax: 06151 13-2309  
Internet: [www.darmstadt.de](http://www.darmstadt.de)  
E-Mail: [dezernatV@darmstadt.de](mailto:dezernatV@darmstadt.de)

Datum:  
21.08.2017

#### **Kleine Anfrage vom 14.08.2017**

Berechnung der Angemessenheitsgrenzen für Bedarfe der Unterkunft in Darmstadt für die Rechtskreise SGB II und SGB XII

Sehr geehrte Frau Stadtverordnete Hartmann,

Ihre kleine Anfrage vom 14.08.2017 beantworte ich wie folgt:

**Frage 1: Ist den zuständigen Verwaltungsstellen der Betriebskostenspiegel für Hessen bekannt gewesen bei Erstellung der entsprechenden Magistratsvorlagen vom 11.1.17 und seiner Korrektur vom 10.5.17? Wenn ja, mit welcher Begründung wird auf diesen bei der Anpassung nicht zurückgegriffen?**

Antwort: Bei der Berechnung der Angemessenheit wurde bisher immer auf den Betriebskostenspiegel auf Bundesebene (West) reflektiert. Insoweit wurde bisher der Betriebskostenspiegel Hessen nicht herangezogen. Ein Abgleich Hessen/Bundesebene erfolgte daher nicht. Aufgrund Ihrer Anfrage werden wir bei künftigen Berechnungen (also ab 2018) die jeweiligen Zahlen der Bundesebene West und des Landes Hessen vergleichen und den Betriebskostenspiegel in Gänze heranziehen, der den regionalen Gegebenheiten Rechnung trägt, also die weitergehende Preisentwicklung darstellt.

Die seitherige Verwendung des Betriebskostenspiegels Bund/West stellt jedoch keine rechtsfehlerhafte Auslegung des Begriffes „angemessen“ dar. Insoweit sind auch die bisherigen Festlegungen der Angemessenheitsgrenzen nicht zu beanstanden.



Für die Zukunft ist jedoch der boomenden Region Rhein-Main und der damit verbundenen höheren Aufwendungen für die Kosten der Unterkunft (hier: Betriebskosten) Rechnung zu tragen.

**2. Sieht der Magistrat die Gefahr von vor Gericht erfolgreichen Widersprüche gegen die vom Jobcenter/Sozialamt abgelehnten Wohnungsangebote oder nicht übernommener Betriebskostennachzahlungen?**

Antwort: Aktuell liegen für den Bereich der Wissenschaftsstadt Darmstadt keine Entscheidungen des Sozialgerichts vor, die die bisherigen Festsetzungen als rechtsfehlerhaft erkennen.

Mit freundlichen Grüßen



Barbara Akdeniz  
Stadträtin

In Durchschrift

Büro des Oberbürgermeisters  
Büro des Bürgermeisters  
Wohnungsamt  
Amt für Soziales und Prävention  
Jobcenter  
Magistrat  
Stavo  
Pressestelle (x) zur Kenntnis ( ) zur Veröffentlichung

---

übersandt.